



B E S C H L U S S V O R L A G E

Stadtrat der Großen Kreisstadt Zittau

Beschluss zu verkaufsoffenen Sonn- und Feiertagen 2020

Beratungsfolge	Termin	Behandlung	Abstimmung			
			anwesend	ja	nein	enthalten
Stadtrat der Großen Kreisstadt Zittau	02.12.2020	Entscheidung				

Gesetzliche Grundlage:	§ 8 Abs. 1,2 SächsLadÖffG, SächsGemO Handlungsleitfaden des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr zu § 8 SächsLadÖffG, Stand: Dezember 2017
Bereits gefasste Beschlüsse	SR 010/2020
Aufzuhebende Beschlüsse	Keine

Finanzielle Auswirkungen / Deckungsnachweis:

Veranschlagt unter HH-Stelle/ Produktkonto	
Bezeichnung der HH-Stelle/ Produktkonto	

Finanzielle Auswirkungen	Gesamtbetrag	aktuelles HH-Jahr	Folgejahre jährlich
Aufwendungen	keine		
zuzügl. Abschreibungsaufwand			
zuzügl. geschätztem Bewirt- schaftungsaufwand			
Erträge	keine		

gezeichnet
 Zenker
 Oberbürgermeister

Begründung:

Für die ausnahmsweise zulässige Öffnung von Verkaufseinrichtungen an Sonn- und Feiertagen auf der Grundlage einer Rechtsverordnung der Gemeinde, zu welcher die Ermächtigungsgrundlage in §8 Abs. 1, 2 SächsLadÖffG zu sehen ist, bedarf es jeweils besonderer Anlässe. Solche waren Grundlage für den Stadtratsbeschluss 010/2020, mit dem die Verordnung über verkaufsoffene Sonn- und Feiertage 2020 am 27.02.2020 beschlossen wurde.

Für die beiden verbleibenden verkaufsoffenen Sonntage 2020 (6. und 13. Dezember) sind die zwingend erforderlichen besonderen Anlässe mit Lichterfest und Weihnachtsmarkt wegen der Beschränkungen der Coronaschutzvorschriften entfallen. Da an Sonntagen die Ladenöffnung nur als Annex besonderer Anlässe zulässig ist, müssen diese beiden Termine entfallen.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt die beigefügte Verordnung zur Änderung der Verordnung über verkaufsoffenen Sonn- und Feiertage 2020.